

88. Kann ein Verteidiger nach §. 339 St. P. O. Rechtsmittel auch dann einlegen, wenn er nach §. 233 St. P. O. als Vertreter, jedoch ohne schriftliche Vollmacht in der Hauptverhandlung zugelassen war?

I. Straffenat. Urth. v. 14. Januar 1889 g. N. Rep. 2913/88.

I. Strafkammer bei dem Amtsgerichte Fulda.

Gründe:

Die Revision ist von dem als Verteidiger des Angeklagten aufgetretenen Rechtsanwalte Dr. M. in F. eingelegt. Nach §. 339 St. P. O. kann der Verteidiger für den Beschuldigten Rechtsmittel, ohne dazu einer Vollmacht zu bedürfen, einlegen, indem das Mandat aus dem Erscheinen und Auftreten neben dem in der Hauptverhandlung anwesenden Angeklagten sich ergibt. Im vorliegenden Falle ist der Angeklagte aber nach §. 232 St. P. O. vom persönlichen Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden worden und für diesen Fall verlangt §. 233 daselbst zur Vertretung eine schriftliche Vollmacht für den Verteidiger. Eine solche findet sich nicht in den Akten. Zwar ist in der Hauptverhandlung ein Substitut des Dr. M. zur Vertretung stillschweigend zugelassen, dadurch wird aber letzterer, für den eine Substitutionsbefugnis zur Vertretung oder Verteidigung nicht nachgewiesen ist, nicht zum Verteidiger. Die von einem nicht legitimierten Dritten eingelegte Revision erscheint sonach nicht zulässig.